

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 27/1 (2000)

DOI: 10.11588/fr.2000.1.46611

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

durch Kommendation, Handgebärde und Treueid« (p. 261). N'est-ce pas précisément par la recommandation par les mains et la prestation d'un serment de fidélité qu'on entre en vassalité? Rien ne sert de pinailler: si les comtes ne sont plus mentionnés comme vassaux dès lors qu'ils deviennent comtes, c'est tout simplement parce que cette fonction l'emporte en importance et en prestige. Par ailleurs, l'auteur refuse de verser au dossier les mentions de comtes du Palais attestés comme vassaux du roi au prétexte que »man kann den Bereich des Hofes und seiner spezifischen Ämter ... nicht mit dem Bereich der Reichsverwaltung und den Ämtern von Bischöfen, Äbten und Grafen gleichsetzen« (p. 262). Je ne partage pas cette opinion – cf. ma Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840), Sigmaringen 1997, p. 29 et suivantes.

M. HEINZELMANN, dans son examen détaillé de »Einhard's ›Translation Marcellini et Petri‹: Eine hagiographische Reformschrift von 830« (p. 269–298), propose une analyse politique d'un texte dont la diffusion fut assez restreinte – en tout cas bien en-deça de la publicité faite à la translation des reliques importées par Eginhard qui, tout en réglant ses comptes avec l'abbé Hilduin, exhorte ses contemporains (notamment ses pairs) à la réforme morale de la société. On pourrait difficilement concevoir un volume sur Eginhard d'où sa *Vita Karoli* serait absente; ce n'est toutefois qu'à »The preface to Einhard's *Vita Karoli*« que D. GANZ s'intéresse (p. 299–310), en nous offrant une explication de texte magistrale, bien que la méthode employée ne soit pas sans présenter de danger: l'auteur va à la recherche des occurrences d'expressions employées par Eginhard, sans qu'on soit toujours en mesure d'apprécier la part des citations voulues, inconscientes ou des fruits du hasard – en fait, l'auteur oscille parfois entre les affirmations et les suppositions, mais le systématisme qui prévaut s'avère gênant (p. 302: l'auteur en vient à considérer, apparemment sans réserve, qu'Eginhard influença ses contemporains dans l'emploi du substantif *nutritor*). On saura cependant gré à D. Ganz d'avoir montré que l'auteur de la *Vie de Charlemagne* avait adapté au genre biographique des termes jusqu'alors propres à l'hagiographie. Bref, les deux dernières études mentionnées nous rappellent l'intérêt que recèle une approche qui, au-delà de la forme d'un texte, cherche à en cerner l'esprit. Quant à l'ensemble du volume édité par H. Schefers, il s'avère l'illustration de la diversité des compétences de ceux qui, à l'instar d'Eginhard, à la fois profitèrent de la »renaissance carolingienne« et y apportèrent leur concours.

Philippe DEPREUX, Tours

Rabani Mauri in honorem sanctae crucis, cura et studio Michel PERRIN, Turnhout (Brepols) 1997, CXX–342 S. (Corpus christianorum. Continuatio mediaevalis, 100/100 A).

Mit dieser kritischen Gesamtausgabe der berühmten Figurengedichte des Rabanus Maurus legt der Editor die Quintessenz seiner langjährigen Forschungen vor. Schon das Titelblatt weist auf Neues: Benutzte Perrin selbst bislang in seinen Aufsätzen die seit der Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1503) geläufige Bezeichnung *De laudibus sanctae crucis*, so wählt er nunmehr den handschriftlich besser bezeugten Titel *In honorem sanctae crucis* (vgl. S. XXVII und das Explicit zum ersten Buch S. 221, 70). Erstmals wird das Werk auf einer breiteren handschriftlichen Grundlage ediert. Alle bisherigen Ausgaben greifen auf einen jeweils älteren Druck zurück, so daß man nie über den Editionsstand von 1503 hinausgekommen ist. Da nun Wimpfeling für die neuzeitliche Rezeption maßgeblich ist, sein Text indes zahlreiche Eigentümlichkeiten gegenüber den ältesten Handschriften aufweist, hat Perrin dessen Ausgabe mitkollationiert und Überlegungen zur handschriftlichen Vorlage angestellt. Wimpfeling lag eine Version von Rabans Werk vor, die im 15. Jh. in Süddeutschland verbreitet worden ist. Zahlreiche Textzeugen dieser Fassung sind erhalten, doch konnte Wimpfelings Handschrift bislang noch nicht identifiziert werden.

Für das komplexe Ensemble des Werkes, bestehend aus verschiedenen Dedikationen, aus den Bildseiten mit eingeschriebenen Gedichten und den Prosa-Erläuterungen (Buch I), den in manchen Handschriften zwischen Buch I und II eingeschobenen Gedichtabschriften in »Normalform« (d. h. nicht in das Geviert der Bildseiten eingeschrieben, somit leichter lesbar) sowie den Prosa-Paraphrasen der Gedichte (Buch II), fehlte bislang eine eindeutige Zitierweise. Die in den Drucken übliche Buchzählung ist handschriftlich nicht belegt. Die Einteilung in zwei Bücher trägt dem Umstand Rechnung, daß die Prosa-Paraphrasen nach Ausweis der Capitulatio und Rabans Schlußbemerkungen zu Gedicht 28 (S. 221, 64–69) erst nachträglich entstanden sind.

Perrin etabliert folgendes System: Teil A 1–9 umfaßt die 8 erhaltenen Zueignungen sowie die Capitulatio der Figurengedichte. B 1–28 bezeichnen die Gedichte mit den zugehörigen Erläuterungen C 1–28, und zwar dergestalt, daß auf eine Schwarz-Weiß-Nachzeichnung der Figurenseite das jeweils zugehörige Gedicht in »Normalform« mit der Erläuterung folgt. D 0 (Praefatio) und D 1–28 stehen für die Prosa-Paraphrasen. Diese Bezeichnungen, kombiniert mit den Zeilenzählungen der Ausgabe, ermöglichen eine bequeme Orientierung, zumal unter den Nachzeichnungen der Gedichte zeilengenaue Verweise auf den Teil D zu finden sind.

Der Editor betont, daß die von ihm gewählte Anordnung der Textelemente keinem karolingischen Manuskript entspricht. So fehlen die separaten Gedichtabschriften in zahlreichen Handschriften, und in seiner Leithandschrift sind sie auf einer separaten Lage zwischen Teil B/C und D eingeschoben. Der Benutzer dieser Ausgabe, der Bild und Transkription zugleich vor sich hat, ist zweifellos in einer angenehmeren Situation als der Leser einer mittelalterlichen Handschrift, und dies um so mehr, als zusätzlich die Mappe CCL 100 A zur Verfügung steht. Sie enthält 31 separate Doppelblätter aus Kunstdruckpapier in etwas größerem Format als der Editionsband mit sehr guten Farbtafeln der drei Dedikationsbilder und der Figurengedichte nebst Umzeichnungen (hier aufgrund des größeren Formats zusätzlich mit Zeilenzählung versehen). Man kann also die Abbildungen einzeln neben der Edition studieren.

Abgebildet werden die Miniaturen des Codex Vat. Reg. Lat. 124 (mit dem berühmten Bildnis Ludwigs des Frommen, der frühesten erhaltenen Darstellung eines karolingischen Herrschers in der Buchmalerei), der, wie schon seit langem von der Raban-Forschung gefordert, die Leithandschrift der Edition bildet. Die zu kleinen und schlechten Schwarz-Weiß-Reproduktionen von 1975 (hg. von Hans-Georg Müller, vgl. die Rez. von Raymund Kottje, Rheinische Vierteljahrsblätter 40, 1976, S. 597ff.) konnten paläographischen Ansprüchen nicht genügen. Gute Abbildungswerke gibt es hingegen seit geraumer Zeit vom Codex Wien, Österreich. Nationalbibl. 652 (hg. von Kurt Holter, Codices selecti 33, Graz 1973, vgl. dazu Gabriel Silagi, Deutsches Archiv 29, 1973, S. 609 – falsche Bandzahl bei Perrin S. CIX) und von Amiens, Bibl. Mun. 223 (bibliophile Ausgabe mit französischer Übersetzung des Textes durch Perrin selbst, Louanges de la Sainte Croix, 1988), so daß man in gut bestückten Bibliotheken nunmehr drei verschiedene künstlerische Ausgestaltungen der Figurengedichte vergleichen kann. Bedauerlich ist es, daß die Edition keine kunsthistorische Einführung in Tradition und Bedeutungsgehalt der Buchmalereien beinhaltet.

Die handschriftliche Überlieferung des Werkes (trotz der großen Ansprüche an die Kopisten sind fast 100 Handschriften des 9.–16. Jhs. erhalten) ist eng mit seiner geschichteten Entstehung verknüpft. Aus dem Text selbst sowie aus versprengten Äußerungen Rabans und anderer in Briefen etc. lassen sich einige, aber längst nicht alle Einzelheiten der Abfassung rekonstruieren. Um 810 entstanden die 28 Figurengedichte mit den Prosa-Erläuterungen (B und C) und den Prologen A7 und A8. Raban hat zu dieser Zeit ein persönliches Exemplar besessen, das zumindest teilweise autograph war. Vor Antritt seines Abbatats in Fulda (822) schrieb Raban Teil D nieder. Die Transkriptionen der Gedichte sind später, vielleicht erst um die Jahrhundertmitte, entstanden.

Das bereits von den Zeitgenossen hochgeschätzte Werk ist schon zu Lebzeiten des Autors in zahlreichen Handschriften verbreitet worden. Etliche Empfänger eines Exemplars sind namentlich bekannt; erhalten haben sich die Zueignungen an die Abtei Saint-Martin in Tours (A2, entstanden um 814/822), Ebf. Otgar von Mainz (A1, 826/833), an Ludwig den Frommen (A5 und A6), Papst Gregor IV. (A3) und an die Abtei Saint-Denis (A4); ferner wissen wir von Abschriften, die 844 an Papst Sergius II. und kurz danach an Markgraf Eberhard von Friaul gingen. Diese Widmungsexemplare sind nicht auf uns gekommen, mit Ausnahme des Codex Paris, Bibl. Nat. Lat. 2422 = Sigle Q der Edition, der Rabans Geschenk an die Abtei Saint-Denis ist.

Für die Edition sind 6 Handschriften herangezogen worden, die zu Lebzeiten Rabans in seiner Umgebung und, wie man wohl annehmen darf, unter seiner Aufsicht entstanden sind. Während seines Abbatats, d. h. geschrieben von Fuldaer Händen im zweiten Viertel des 9. Jhs., entstanden neben dem bereits erwähnten Reginensis (Sigle V) die Codices P (Paris. Lat. 2423, sehr schlecht erhalten, aus dem Besitz des Erzbischofs Radulf von Bourges), A (die oben genannte Handschrift Amiens 223, die aus Corbie stammt) und T (Turin, Bibl. Naz. Univ. K II 20). Fuldaer und Mainzer Hände waren um die Jahrhundertmitte an den erwähnten Codices Q und W (dem Viennensis 652) beteiligt, was am ehesten damit zu erklären ist, daß diese Handschriften in Mainz während Rabans Amtszeit als Erzbischof entstanden sind (847–856). Er hat wahrscheinlich Schreibpersonal aus Fulda in seine Bischofsstadt mitgebracht. Zusätzlich herangezogen hat der Editor drei weitere Textzeugen des 9. Jhs. (L = Lyon, Bibl. Mun. 597 aus Tours, S = zwei Fragmente aus Straßburg und Västerås/Schweden mit der Provenienz Süddeutschland sowie Z = Wien 911 deutscher Herkunft), die einerseits die Lesarten aus VPATQW stützen, andererseits auch die Aufklärung der Überlieferung dokumentieren. Schließlich ergänzt der Paris. Lat. 2421, der um 1000 aus Q kopiert wurde, das in Q verlorene erste Blatt mit den Vorreden A4 und A5.

Breiten Raum nimmt in der Einleitung die Diskussion um die Leithandschrift V ein, die bis 1600 in der Fuldaer Klosterbibliothek aufbewahrt worden ist. Diese von mehreren Fuldaer Händen geschriebene Handschrift weist als einzige aus der Zeit Rabans zahlreiche Korrekturen auf (übergeschrieben oder auf Rasur), die nicht in einem Schreibvorgang entstanden sind und, wie schon Bernhard Bischoff gezeigt hat, zumindest teilweise von Rabans eigener Hand stammen. Sie sind in verschiedenem Umfang in die Codices PATQW eingegangen (vgl. S. XXXVI): 250 Korrekturen befinden sich alle in PATQW, 104 Korrekturen in nur einem Codex oder mehreren, und 28 Verbesserungen in V fehlen PATQW. Es liegt nahe, daß V Rabans Autorenexemplar bzw. das »Fuldaer Klosterexemplar« gebildet hat – es wurde gleich nach seiner Entstehung gründlich durchkorrigiert, und die im Laufe der Zeit in den verschiedenen Abschriften des Werkes vom Autor veranlaßten weiteren Verbesserungen sind dann wiederum in V eingefügt worden. Ist V als Rabans Autograph zu betrachten? Warum die hochwertige künstlerische Ausstattung, in deren Mittelpunkt die Person Ludwigs des Frommen steht? War diese Handschrift für ihn vorgesehen? Schließlich fertigte man derlei aufwendige Abschriften nicht zum Vergnügen an (Herrad Spilling, S. XVI)! Ludwig hat nach Ausweis der Vorrede an die Mönche von Saint-Denis mit Gewißheit ein Exemplar erhalten, warum nicht dieses?

Mit bemerkenswertem Scharfsinn und großer Umsicht diskutiert Perrin die unterschiedlichen Einschätzungen der Gelehrten (bes. die Thesen von Elizabeth Sears, Herrad Spilling und J. P. Bouhot). Er bezweifelt aufgrund des paläographischen Befundes, daß V als Autograph Rabans zu betrachten ist, denn dieselbe Hand schrieb sowohl das Ende von Buch I als auch den Anfang des später entstandenen Buchs II. V muß demzufolge auf ein Exemplar zurückgehen, das bereits beide Bücher enthielt. Daher ist der früheste Textzustand von ca. 810, der nur Buch I umfaßt hat, auch abschriftlich nicht mehr greifbar. V ist ebensowenig als direkte Vorlage von PATQW anzusprechen; der hervorragende Erhaltungszustand der Handschrift spricht gegen eine intensive Nutzung in Skriptorien. Signifikant ist zudem die

Tatsache, daß 14 »gute« Lesarten aus PATQW in V fehlen (vgl. die Tabelle S. LXXVIII). Perrin postuliert ein »Urfulda«-Exemplar (x), das sowohl V als auch der Gruppe PATQW als Vorlage gedient hat. Die von Raban in (x) eingetragenen Verbesserungen wurden hin und wieder in V nachgetragen, was aber gelegentlich unterblieben ist, vielleicht, weil V nicht immer zur Hand war. Perrin zufolge ist V kurz nach 822, zu Beginn von Rabans Abbatat, für Ludwig den Frommen angefertigt worden. Raban selbst korrigierte den Codex und brachte vor allem im Text des zuletzt entstandenen Teils D ausführliche Verbesserungen an. Aus Gründen, die nach wie vor unbekannt sind, wurde die Gabe nicht fertiggestellt. Der Kaiser erhielt 835 ein anderes Exemplar, vermutlich weil V mittlerweile zu viele Korrekturen aufwies. Um 847, als Raban Erzbischof wurde (Perrin kann nachweisen, daß er seinen Text nach diesem Zeitpunkt so gut wie nicht mehr verändert hat), wurde V um die Lagen 1 (Widmungen) und 7 (Transkriptionen der Gedichte) erweitert. Während (x) nach dem Tod des Erzbischofs unterging – vermutlich aufgrund seiner starken Beanspruchung –, gelangte V zurück nach Fulda – falls der Codex das Kloster überhaupt jemals verlassen hat. Letztlich wahrt diese Handschrift das Geheimnis ihrer ursprünglichen Bestimmung. Eine Lösung, die für alle ihre Besonderheiten eine unwiderlegbare Begründung böte, steht noch aus, doch ist ja erst mit dem vorliegenden Band eine ganz neue Arbeitsgrundlage für weitere Forschungen geschaffen worden.

Die Orientierung in der komplizierten Materie wird durch Stemmata, Tabellen signifikanter Lesarten sowie eigene Kapitel über orthographische und metrische Besonderheiten des Textes erleichtert. Hilfreich sind ferner die Abbildungen von mutmaßlich eigenhändigen Eintragungen Rabans, die Zusammenstellung einschlägiger zeitgenössischer Briefe, die Auswahlbibliographie sowie ein Anhang mit Anmerkungen und Parallelstellen zu einzelnen Versen, die aus Gründen der graphischen Übersichtlichkeit nicht direkt unter die betreffenden Textstellen gesetzt werden konnten. Zudem stellt Perrin hinter den lateinischen Text eine französische Übersetzung der Gedichte – Benutzer der Ausgabe ohne philologische Detailkenntnisse werden ihm diesen Mangel an Snobismus danken. Auch die »Gebrauchsanweisung« (Avertissement au lecteur) stiftet viel Nutzen, und so bedarf es keineswegs der *captatio benevolentiae* des Editors, der seine Ausgabe in Abwandlung des bekannten Diktum von Winston Churchill »la pire des solutions, à l'exception de toutes les autres« nennt (S. CXIX). Vielmehr trägt dieser »Jubiläumsband« mit der Nummer 100 dem Unternehmen Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis viel Ehre ein.

Letha BÖHRINGER, Bonn

Rudolf POKORNY, Martina STRATMANN (éd.), *Capitula episcoporum*. Zweiter Teil, Hanovre (Hahn) 1995, XVI–241 p. (Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum, t. II).

Dans la typologie des sources normatives des IX^e–X^e siècles, l'appellation de *capitula episcoporum* a été retenue de manière conventionnelle parmi d'autres possibles et également attestées dans les sources contemporaines (*capitularia*, *statuta episcopalia*, *statuta synodalia*, etc.)¹. Elle désigne, comme on sait, toutes les dispositions normatives prises par les évêques dans le cadre des synodes diocésains et concernant les domaines les plus variés de la juridiction ordinaire (dogmatique, pastorale, liturgie, éthique, etc.). Au moment même où il livrait son édition dans les M.G.H. des *Concilia aevi Karolini*, Albert Werminghoff

1 Sur les *capitula episcoporum*, leurs caractères généraux, la bibliographie afférente et l'inventaire des collections de *capitula*, on renvoie une fois pour toutes à P. BROMMER, *Capitula episcoporum*. Die bischöflichen Kapitularien des 9. und 10. Jahrhunderts, Turnhout 1985 (Typologie des sources du moyen âge occidental, fasc. 43, A–III. 1).